

Alpenfreibad – Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alpenfreibades Scheidegg (Alpenfreibad-Gebührensatzung) vom 22.Juli 1996

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264) erläßt der Markt Scheidegg mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 16.07.1996 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Alpenfreibades Scheidegg erhebt der Markt Scheidegg Gebühren nach dieser Satzung:

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Alpenfreibad benutzt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs bzw. beim Betreten des Freibadgeländes, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten als Einzelkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind.
- (2) Dauerkarten als Familienkarten gelten für Ehegatten und Lebensgemeinschaften sowie den ihnen jeweils zuzurechnenden Kindern, soweit die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Dauerkarten sind nicht auf andere Personen bzw. Familien übertragbar. Sie berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Gesuchen im Alpenfreibad. Die Gültigkeit der Dauer- und Familienkarten ist bis zum Ablauf der jeweiligen Freibad-Badesaison, für die sie erworben wurden, beschränkt.

- (4) Auf Verlangen haben

- Dauerkarteninhaber ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis,
- Kinder- und Jugendliche zum Nachweis des Unterschreitens von Altersgrenzen einen amtlichen Ausweis,
- Schüler und Studenten einen von der Schule bzw. Hochschule ausgestellten Lichtbildausweis,
- Wehr- und Zivildienstleistende ihren jeweiligen Dienstaussweis,
- Schwerbehinderte ihren Schwerbehindertenausweis

vorzulegen.

- (5) Maßgeblich für die Altersgrenzen und für die sonstigen Ermäßigungsgründe sind die Verhältnisse und das jeweils vollendete Lebensalter zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eintrittskarten.
- (6) Bei Kinder- und Jugendkarten sowie bei der Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen besteht kein Anspruch auf eine Wechselschrankbenützung, statt dessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.
- (7) Dutzendhefte sind übertragbar und nicht auf die Dauer einer Badesaison beschränkt.

§ 5

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Tageskarten (Einzeleintrittsgebühren):
 1. Erwachsene
 - a) Regeleintritt **DM 4,50**
 - b) bei einem Eintritt nach 17.00 Uhr **DM 3,--**
 2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr **DM 2,--**
 3. Schüler und Studenten, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % **DM 3,--**
- (2) Dutzendhefte für Erwachsene **DM 45,--**

(3) Dauerkarten:

1. Familienkarte **DM 90,--**
 2. Dauerkarte für Erwachsene **DM 50,--**
 3. Dauerkarte für Kinder- und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **DM 15,--**
 4. Dauerkarte für Schüler und Studenten vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % **DM 30,--**
Die notwendige Begleitperson von Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80 % und Rollstuhlfahrer **freier Eintritt**
 5. Kinder bis 5 Jahre **freier Eintritt**
 6. Schulklassen staatlicher Schulen in Begleitung einer Lehrkraft.
 - a) Aus Schulen im Gemeindegebiet **freier Eintritt**
 - b) Aus auswärtigen Schulen **50% Ermäßigung**
 - c) Eine begleitende Lehrkraft **50% Ermäßigung**
 7. Jugendgruppen (6 – 17 Jahre), mindestens 8 Jugendliche aus Zeltlagern, Erholungsheimen mit einer Begleitperson **50% Ermäßigung**
eine begleitende Aufsichtsperson **freier Eintritt**
- (4) Sonstige Gebühren:
1. Pfandbeitrag zur Sicherung ausgegebener Schranckschlüssel **DM 10,--**
 2. Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung in Höhe des erforderlichen Aufwandes, mind. **DM 50,--**
 3. Anordnung eines Benutzungsausschlusses i. S. von § 7 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung des gemeindlichen Alpenfreibades **DM 100,--**

§ 6

Änderung der Alpenfreibadgebührensatzung vom 09.05.1977

§ 1 Ziffer 3 der Alpenfreibad-Gebührensatzung vom 09.05.1977 i.d.F. der Änderungssatzung vom 31.03.1993 wird wie folgt geändert:

„ 3. Dutzendhefte für Erwachsene bei Wechselschrankbenützung **DM 40,--**

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 dieser Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Absatz 1 tritt die Alpenfreibad-Gebührensatzung vom 09.05.1977 außer Kraft.

Scheidegg, den 22. Juli 1996

MARKT SCHEIDEGG

Angermund
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.07.1996 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.07.1996 angeheftet und am 22.08.1996 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 18.09.1996

MARKT SCHEIDEGG
i. A.

Böhmer
Verw. Amtsrat